Mettmann, den 15.02.2018

- TOP 3: Informationen der Verwaltung

Afrikanische Schweinepest (ASP) in Europa

Die ASP ist eine hochansteckende, virale Tierseuche, die sich – von Osten kommend – langsam in Europa ausbreitet. Sie ist für den Menschen ungefährlich, aber von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Mit Stand 23.08.2016 war der Nordosten Europas Estland, Lettland, Litauen und Polen von der ASP betroffen (*Karte 1*).

Im August 2017 waren die ersten Fälle in der Tschechischen Republik zu verzeichnen Bezirk Zlin (CZ/ Grenze zur Slowakei = *Karte 2*).

Durch intensive Bejagung und Abgrenzung des Hochrisikogebietes ist eine Infektion von Hausschweinebeständen verhindert worden.

Die Übertragung der ASP über größere Entfernungen erfolgt in aller Regel durch nicht ordnungsgemäße Entsorgung nicht durcherhitzter Fleischerzeugnisse.

Aus amtstierärztlicher Sicht sind folgende Maßnahmen geboten:

- 1. Priorität = Verhinderung der Einschleppung nach Deutschland
- 2. Priorität = frühzeitige Feststellung des Einbruchs in die Wildschweinepopulation; Beprobung verendet aufgefundener Wildschweine

Bereits getätigte Maßnahmen der Unteren Jagdbehörde:

- 1) Wegen erhöhter Schwarzwildvorkommen und den daraus resultierenden vermehrten Wildschäden im Kreis Mettmann hat die Untere Jagdbehörde bereits am 03.11.2016 zusammen mit dem Jagdbeirat des Kreises Mettmann eine umfassende Informationsveranstaltung zur Schwarzwildbejagung im Kreis Mettmann durchgeführt, zu der alle Jagdausübungsberechtigten, Jagdgenossenschaften, Hegeringe sowie Landwirtschaftsvertreter im Kreis Mettmann eingeladen wurden.
- 2) Am 24.02.2017 wurde allen Jagdausübungsberechtigten im Kreis Mettmann ein Informationsblatt zur besonderen Vorsicht bei Jagdreisen in von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen Gebieten zugesandt.
- 3) Weiterhin wurde der Unteren Jagdbehörde am 09.01.2018 eine Allgemeinverfügung zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlassen. Hierin wurde die Schonzeit für sämtliches Schwarzwild aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im gesamten Kreis Mettmann bis zum

- 31.03.2021 aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind nur Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
- 4) Zudem wurde im Januar 2018 allen Jagdausübungsberechtigten im Kreis Mettmann das Bejagungskonzept zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen übersandt.

Abschusszahlen Schwarzwild:

Jagdjahr 2013 / 2014 - 51 Stück, davon Fallwild 3 Stück, davon Verkehrsverlust 3 Stück Jagdjahr 2014 / 2015 - 82 Stück, davon Fallwild 2 Stück, davon Verkehrsverlust 2 Stück Jagdjahr 2015 / 2016 - 92 Stück, davon Fallwild 7 Stück, davon Verkehrsverlust 6 Stück Jagdjahr 2016 / 2017 - 145 Stück, davon Fallwild 17 Stück, davon Verkehrsverlust 15 Stück

In diesen Zahlen sind die Abschüsse von Gatterwild enthalten.

Nach Hochrechnungen auf Grundlage der Jagdstrecke gehört der Kreis Mettmann zu den Landkreisen mit sehr geringer, aber steigender Schwarzwilddichte.

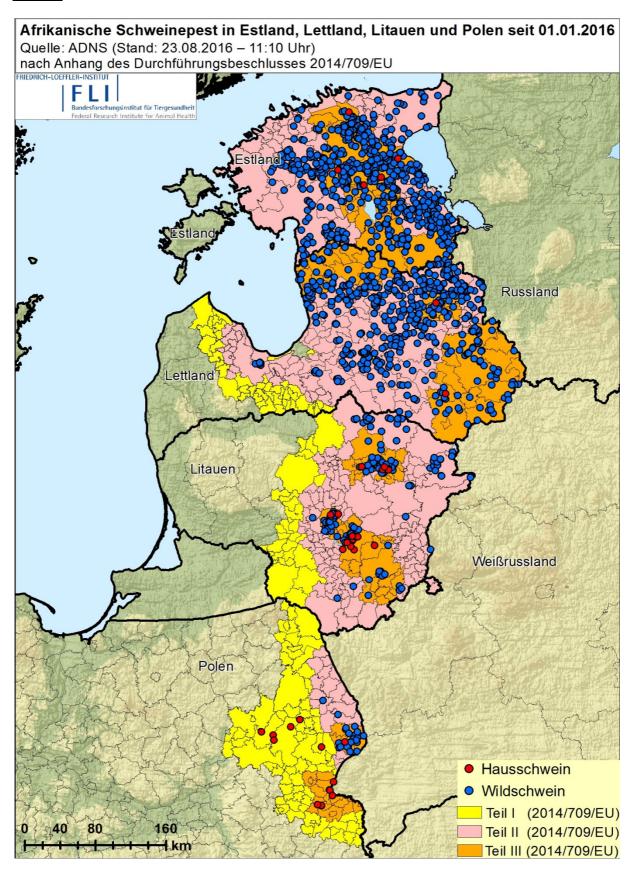
Die Verteilung im Kreis Mettmann zeigt ein deutliches Nord-Süd-Gefälle (Karte 3). 64% der Strecke fallen auf die Jagdgebiete Schloßhof Garath und Langenfeld II, hier wurden insgesamt 93 Wildschweine erlegt. Diese Konzentration ist auf den Wildgehege ähnlichen Charakter des Gebietes zurückzuführen. Ein weiteres Gebiet mit nennenswerter Strecke stellt der Hildener Stadtwald dar, hier wurden insgesamt 13 Wildschweine erlegt. 73% der Schwarzwildstrecke entfallen somit auf drei Jagdgebiete im Kreis

Im Rahmen der Beobachtung des Seuchenrisikos sind dem Vorkommen der Wildschweine die Haltungen der Hausschweine gegenüber zu stellen.

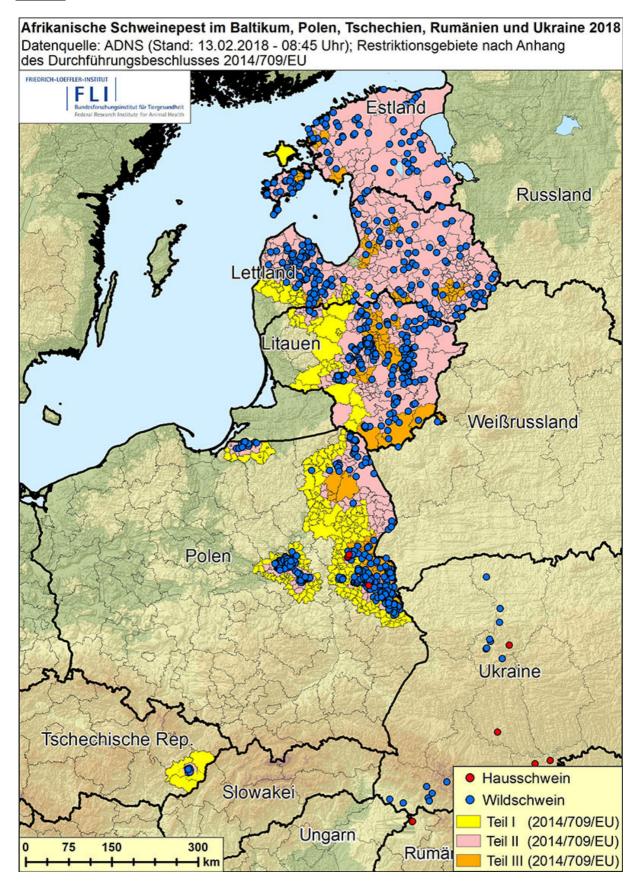
Im gesamten Kreisgebiet sind zwei Landwirtschaftsbetriebe, in Haan (416 Tiere) und in Mettmann (1183 Tiere), mit für hiesige Verhältnisse größeren Beständen angesiedelt. Eine direkte Gefährdung durch das Eindringen von Wildschweinen kann derzeit nicht festgestellt werden.

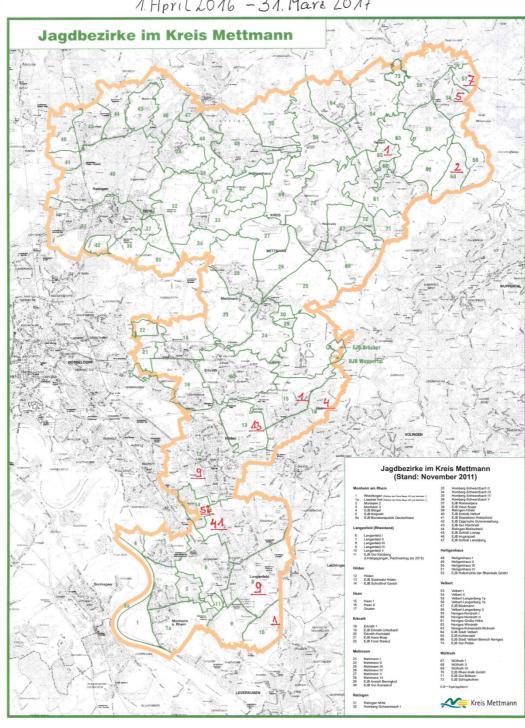
Von wirtschaftlicher Bedeutung im Bereich der Fleischverarbeitung wäre ein Betrieb in Hilden zu benennen. In jüngster Vergangenheit wurden hier täglich mehrere Tonnen Schweinefleisch verarbeitet, so dass hier Auswirkungen bei Einrichtung von Sperr- oder Beobachtungsgebieten zu befürchten wären.

Karte 1



Karte 2





1. April 2016 - 31. Mars 2017

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 15.02.2018

Aktuelle Situation in der Ausländerbehörde



Kreis Mettmann

Neuorganisation zum 01.02.2018

 Die Abteilung 32-2 des Rechts- und Ordnungsamtes wurde zum Amt 33 (Ausländeramt) umstrukturiert

Amtsleitung 33:

Frau Désirée Geisler

Abteilungsleitung 33-1 (Asyl / Ausreise):

Frau Dorothea Weiß

Abteilungsleitung 33-2 (Aufenthalt / KSC):

Frau Stefanie Wiesemann

Weitere ggf. erforderliche organisatorische Anpassungen sollen im Verlauf des Jahres erfolgen.



Kreis Mettmann

Aktuelle Personalsituation

> 70 Beschäftigte (66,52 VzÄ)

JVA Düsseldorf

- + 5 Mehrstellen im Stellenplan 2018
- > 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einarbeitung
- > 10 Kräfte zur Unterstützung
 - 4 pensionierte Polizeibeamte (operativ bei Rückführungen)
 - 4 abgeordnete Bundesbedienstete (Modellprojekt Duldung)
 - 2 abgeordnete Bundesbedienstete (administrativ Rückführungen)
- > Personalgewinnung nach wie vor schwierig



Zahlen – Daten – Fakten Allgemein

(Stand: 31.12.2017)

P	Aktuelle Ausländerzahl im Kreis Mettmann: - davon Bereich Asyl - davon Bereich Ausreise - davon EU-Bürger - davon Bereich Aufenthalt mit Aufenthaltsrecht	65.855 3.905 741 30.144 31.065
>	2017 ausgestellte elektronische Aufenthaltstitel: - erstmalig nach BAMF-Entscheidung - davon subsidiär Schutzberechtigte	8.341 2.030 876
A	Visaverfahren in 2017 - davon Familiennachzug zu Flüchtlingen - davon zugestimmt	1.147 247 201
	 fristwahrend beantragter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (aktuell ausgesetzt) 	184



Kreis Mettmann

Zahlen – Daten – Fakten Allgemein

(Stand: 31.12.2017)

> Bearbeitungsdauer

Abteilung Asyl:

3 Monate (insgesamt)

- Beschäftigungserlaubnisse:

1 – 8 Wochen (je nach Beteiligungserfordernis)

- Ausbildungsduldung:

1 – 2 Wochen

Abteilung Aufenthalt:

5 – 7 Monate (ab Antragseingang)



Zahlen - Daten - Fakten Allgemein (Stand: 31.12.2017)

Härtefallanträge		25
Petitionen		8
Eingaben / Anfragen		14
(Ministerium, MdB, MdL, BM, Sonstige)		



Kreis Mettmann

Zahlen - Daten - Fakten **Asyl**

(Stand: 31.12.2017)

	Gesamtfälle:	3.905
	 Westbalkan weiter rückläufig Hauptherkunftsländer: Syrien, Irak, Afghanistan, 	
	Eritrea, Iran, Türkei (Tendenz steigend) - davon unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	139
`	Neuzuweisungen in 2017:	484



Zahlen – Daten – Fakten Asyl

(Stand: 31.12.2017)

> Arbeitsmarktintegration

Anträge auf Beschäftigungserlaubnis	847
Anträge auf Ausbildungsduldung	70



Zahlen – Daten – Fakten Ausreise

(Stand: 31.12.2017)

×	Ausreisepflichtige im Kreis Mettmann	874
	Durchgeführte Rückführungen in 2017	406
×	Freiwillige Ausreisen (Bereiche Asyl + Ausreise)	147
1	Anhängige Rückführungsverfahren	403
7	Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren - davon eingeleitet - davon unbearbeitet	271 96 175

Hindernisse/Hemmnisse

- signifikant zunehmend Anträge auf humanitäre Bleiberechte, insbes. Härtefall und/oder Petition
- Untertauchen, insbesondere alleinstehende Männer
- nicht mehr realisierbare Überstellungen im Rahmen Dublin III wegen Fristablauf



Herausforderungen



Kreis Mettmann

Verfahrensbereinigungen BAMF

- Nachträgliche Echtheitsprüfung von Pässen
- > Nachträgliche Ed-Behandlungen
- > Fortführungsentscheidung BAMF
- Nachträgliche Qualitätskontrolle der BAMF-Entscheidungen
- > Klagen gegen BAMF-Entscheidungen auf subsidiären Schutz
- > Personen ohne Asylantrag
- > Zugewiesene, aber nicht eingetroffene Asylsuchende
- > Fiktionsbescheinigungen für anerkannt Schutzberechtigte



Neue Verfahrensabläufe

Unterbringung von Flüchtlingen vor Zuweisung in Kommunen

- Unterbringung in ErstAufnahmeEinrichtungen (EAE) nach Einreise
- Verteilung auf ZentraleUnterbringungsEinrichtungen (ZUE) in den Bundesländern
- Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG
- Digitalisierung des Asylverfahrens



ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

		1	axen- un	Taxen- und Mietwagenübersicht	ersicht		
	EW.7ahlen	Anzahl Taxiunter- nehmer	Taven	Anzahl Miet- wagenunter- nehmer	Mietwie	EW nr Tave	EW pro Taxe und
Erkrath	44.086	2	26	7	21	1696	938
Haan	30.410	10	16	က	9	1901	1382
Heiligenhaus	25.793	3	12	2	6	2149	1228
Hilden	55.185	24	35	13	20	1577	1003
Langenfeld	58.033	ε	17	4	26	3414	1350
Mettmann	38.291	15	27	7	10	1418	1035
Monheim a. R.	40.885	4	12	8	36	3407	852
Ratingen	87.943	23	22	11	22	1599	1142
Velbert	81.430	18	42	10	58	1939	823
Wülfrath	21.223	ε	8	11	16	2653	786
Gesamt	483.279	108	250	92	224	1933	1015

Taxenordnung für den Kreis Mettmann

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in der Sitzung am 22.03.2018 für das Gebiet des Kreises Mettmann folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Mettmann durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
 - Die Betriebspflicht schließt eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft ein, die auch in Kooperation mit anderen Unternehmern am Ort gewährleistet werden kann.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 72 Stunden nicht bereitgehalten werden, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereithalten und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs.1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- (3) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türen schlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches, der Nutzung des Radios oder ähnlicher Geräte und der Einstellung der Klimaanlage zu entsprechen.
 - Der Taxifahrer hat dem Fahrgast, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks, behilflich zu sein. Auf Wunsch, ist hilfsbedürftigen Fahrgästen weiterreichende Hilfe zu gewähren.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie entweder Straßenpläne des Kreises und des übrigen festgelegten Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, oder ein funktionsfähiges Navigationsgerät mit aktuellem Kartenmaterial, mitzuführen. Die Einsichtnahme in die Straßenpläne ist auf Verlangen zu gewähren, das Navigationsgerät ist auf Verlangen des Fahrgastes zu nutzen.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) die Regelungen zur Dienstbereitschaft während der Nachtzeit nach § 2 Abs.1 missachtet,
- b) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
- c) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
- d) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
- e) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- f) einer vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
- g) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
- h) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

2. als Fahrzeugführer

- a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- b) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung für den Kreis Mettmann vom 05.06.1990 außer Kraft.

Mettmann, den

Kreis Mettmann Der Landrat als Kreisordnungsbehörde

Thomas Hendele Landrat